Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 27
Freitag, den 17. März 2017
Nummer 6

Kurzinfos

- **Mitteilungen Landratsamt** Seite 2–20
- **Bekanntmachungen Zweckverbände** Seite 21
- **Verschiedenes** Seiten 22–24



Auf einem speziell für Bauunternehmen initiierten Wirtschaftsfrühstück machte sich Landrat Kai Emanuel (auf dem Foto in der Mitte) im Heide Spa Bad Düben mit den aktuellen Problemen und Bedürfnissen der Baubranche des Landkreises Nordsachsen vertraut. Mit diesem Gesprächsformat bietet die WFG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises den Unternehmen regelmäßig Plattformen zum Kennenlernen und Austauschen. Die Bauwirtschaft ist seit jeher einer der wichtigsten Wirtschaftszweige im Landkreis. Im Unternehmensregister sind für Nordsachsen aktuell insgesamt 9 133 Unternehmen erfasst. Davon sind 1 645 bzw. 18 % dem Baugewerbe zugeordnet. Anwesende Unternehmen machten rege Gebrauch von der Gelegenheit zum Austausch mit dem Landrat, der Landkreisverwaltung und untereinander. *Foto: Landratsamt*

Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen	
Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1001
Büro Kreistag	03421 758-1015
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	03421 758-1013
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	034202 988-1050
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070
Dezernat – Hauptverwaltung	
Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300
Dezernat – Finanzverwaltung	
Sekretariat	03421 758-2002
Kämmereiamt	03421 758-2002
Kreiskasse	03421 758-2150
Vollstreckung	03421 758-2160
Amt für Beteiligungsverwaltung/ Controlling	03421 758-2002
Dezernat – Bau und Umwelt	
Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Umweltamt	03423 7097-4102
Vermessungsamt	03423 7097-3401
Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Straßenbauamt	03423 7097-3301
Dezernat – Ordnung	
Dezernentin	034202 988-5001
Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	034202 988-5201
Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Ordnungsamt	034202 988-5401
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Dezernat – Soziales	
Dezernent	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27, Telefon 03421 758-1015, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Medienservice
der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-33 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Die Bürgerbüros

Die Bürgerbüros bleiben an nachfolgend aufgeführten Verwaltungsstandorten wegen einer Inhouse-Schulung am 29. 3. 2017 ganztägig geschlossen:

- 04860 Torgau, Schlosstr. 27 (Schloss Hartenfels);
- 04509 Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a;
- 04838 Eilenburg, Dr-Belian-Str. 4
- 04758 Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9

Der Landrat

Landkreis Nordsachsen

Mit Betroffenheit und in tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserer langjährigen, verdienstvollen Beschäftigten und Amtsleiterin im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Kathleen Mai

Wir verlieren mit Frau Mai eine Persönlichkeit, die aufgrund ihrer geradlinigen Art und ihres hohen Fachwissens im Landratsamt Nordsachsen und darüber hinaus sehr geschätzt wurde und außergewöhnliches Ansehen genoss.
Sie hinterlässt eine tiefe, schmerzliche Lücke.
Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.
Unsere Gedanken und unser Mitgefühl gelten ihren Angehörigen.

Landratsamt Nordsachsen

Emanuel	**Stoye**	**Bachmann**
Landrat	Dezernentin	Personalrat

Lebenshilfe Torgau übergibt „runderneuerten Spendenbär“

In der Holzwerkstatt der Lebenshilfe Torgau wurde in den vergangenen Wochen der Spendenbär „regelrecht runderneuert“, wie Lebenshilfe-Geschäftsführer Dr. Roland Kröbel bei der Übergabe am Freitag, 3. März 2017, auf der Schlossbrücke oberhalb des Bärengrabens erklärte.



Auf dem Foto v. l. n. r.: Birgit Preuß (Landratsamt), Gabriele Mierau (Bärenpflegerin), Dr. Roland Kröbel (Geschäftsführer Lebenshilfe Torgau). Foto: Landratsamt

Der Spendenbär, mit dessen Hilfe Spenden von den Besuchern des Schlosses Hartenfels zugunsten der drei Torgauer Bären Jette, Bea und Benno gesammelt werden, wurde u a. mit einer Räderkonstruktion versehen, die es den Mitarbeitern des Landratsamtes ermöglicht, die schwere Konstruktion täglich problemlos an seinen Stammplatz auf der Schlossbrücke zu transportieren.

Mitteilungen Büro Kreistag

In der 13. öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 8. März 2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

Öffentlicher Teil

Betreff	**Beschluss-Nr.**
➢ Petition an den Landkreis Nordsachsen – „Zur Arbeit des Grundbuchamtes Nordsachsen und kooperierender Ämter"	**008/17 KA**

Der hier genannte Beschluss kann im Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, Büro des Kreistages (Zimmer 335) eingesehen werden.

Die 13. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Kreistages Nordsachsen findet am

**Mittwoch, dem 29. März 2017, 16.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels,
Flügel D, 2. Obergeschoss, „Mehrzwecksaal“,
Schlossstraße 27, 04860 Torgau,**

statt.

TAGESORDNUNG		**Drucks.-Nr.**
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Kreistages und Bestätigung der Niederschrift vom 7. 12. 2016	
2	Bürgerfragestunde	
3	Beratung und Beschlussfassung von Informations- und Beschlussvorlagen	
3.1	Entsendung eines Vertreters in den Beirat der WFG-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen	**2- 266/17**
3.2	Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat des Kreiskrankenhauses Torgau „Johann Kentmann“ gGmbH	**2- 267/17**
3.3	Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Flughafen Leipzig-Halle GmbH	**2- 278/17**
3.4	Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Kreisbrandmeisters	**2- 265/17**
3.5	Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen organisatorischen Leiter	**2- 271/17**
3.6	Festlegung des Geschäftskreises des Beigeordneten	**2- 272/17**
3.7	Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung des Sächsischen Rechnungshofes – Querschnittsprüfung im Bereich SGB XII – Eingliederungshilfe	**2-I 166/17**
3.8	Künftige Finanzierung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum durch die Mitglieder des Zweckverbandes	**2- 264/17/1**
3.9	Änderung des Rahmenbeschlusses für das Schuldenmanagement des Landkreises Nordsachsen vom 25. 9. 2013 (Beschluss-Nr.: 461/13 KT)	**2- 268/17**
3.10	2. Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen	**2- 262/17**
3.11	Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Regelung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie § 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)	**2- 273/17**
3.12	Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen für die Haushaltsjahre 2017/2018	**2- 277/17/1**
3.13	Jugendhilfeplanung, Teilplanung „Kindertageseinrichtungen“ für das Schuljahr 2016/2017 und dessen Fortschreibung bis 2018/2019	**2- 260/16**
3.14	Suchthilfeplan des Landkreises Nordsachsen	**2- 274/17**
4	Informationen und Anfragen	

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder
sabine.mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. sabine.mueller@lra-nordsachsen.de.

Öffentlicher Hinweis
Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Lampersdorf (Gde. Wermsdorf)	256/10	5,4314	Holz

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 26. 3. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Draheim
SB Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Langenreichenbach Flur 2 (Gde. Mockrehna)	23/4	0,6157	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 26. 3. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Bad Düben Flur 13 (Gde. Bad Düben, Stadt)	22	1,7240	Landwirtschaftsfläche
Bad Düben Flur 13 (Gde. Bad Düben, Stadt)	32	4,3198	3,7228 ha Landwirtschaftsfläche 0,5970 ha Fließgewässer

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 26. 3. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Elsnig Flur 4 (Gde. Elsnig)	17/1	5,3841	Holz

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 26. 3. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Draheim
SB Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Information an Land-/Forstwirte und Land-/Forstwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Authausen Flur 1 (Gde. Laußig)	199/60	0,9080	Holz

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 26. 3. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Draheim
SB Landwirtschaft

Dezernat Hauptverwaltung

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Stadt Dommitzsch,
Markt 1,
04880 Dommitzsch,

vertreten durch den Fachbediensteten für Finanzwesen, Herrn Michael Busse, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Otto Bräunig

bezüglich der im Grundbuch von Dommitzsch Blatt 149 verzeichneten Grundstücke

Flurstücke 81 und 101 der Flur 6
sowie Flurstück 239 der Flur 10
der Gemarkung Dommitzsch.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i.V.m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag von Frau Christa Harre, wohnhaft Merseburger Straße 417 in 06132 Halle, vom 7. 12. 2016 hervor. Demnach ist ein Verkauf der oben genannten Grundstücke vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

– Veräußerung an Dritte
– Grundstückstausch
– Auseinandersetzung der Gemeinschaft
– Abschluss von Pachtverträgen
– Veräußerung eines Miteigentumanteiles
– Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.
Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
komm. Dezernent

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit

Herr Hartmut Stets,
Weidenröschenweg 20,
04838 Eilenburg,

zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Bruno Horst Rößler, geb. 17. 10. 1942, ges. 1. 10. 2009,
Kurt Heinz Esderts, geb. 21. 1. 1923, ges. 10. 7. 2000 und
Elsa Erna Ella Kummer, geb. Lehmann, geb. 31. 10. 1909, ges. 2. 3. 1999

bezüglich des im Grundbuch von Wildenhain Blatt 137 verzeichneten Grundstückes
Flurstück 32/1 der Flur 5 der Gemarkung Wildenhain.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 15.02.2016 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Wildenhain vorgesehen.

Von der gesetzlichen Vertretung sind nur die nachstehenden Grundstücksverfügungen erfasst, die gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde bedürfen:

– alle mit der Flurbereinigung verbunden Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.
Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
komm. Dezernent

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Gemeinde Mockrehna,
Unterdorf 4,
04862 Mockrehna,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Klepel, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Paul Richard Müller, geb. 14. 9. 1903, ges. 16. 1. 1978 und
Erich Schreier, geb. 26. 6. 1935, ges. 6. 12. 1990

bezüglich des im Grundbuch von Klitzschen Blatt 191 verzeichneten Grundstückes
Flurstücke 499 und 500 der Flur 3 der Gemarkung Klitzschen.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 29. 3. 2016 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Klitzschen vorgesehen.

Von der gesetzlichen Vertretung sind nur die nachstehenden Grundstücksverfügungen erfasst, die gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde bedürfen:

– alle mit der Flurbereinigung verbunden Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
komm. Dezernent

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Stadt Taucha,
Schlossstraße 13,
04425 Taucha,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tobias Meier, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, dem

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Mathias Eder

bezüglich des im Grundbuch von Taucha Blatt 2786 verzeichneten Grundstückes
Flurstück 541/1 der Gemarkung Taucha.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Der gesetzliche Vertreter wird ausdrücklich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost, vom 12.01.2017 hervor. Demnach ist die Unterzeichnung einer Bauerlaubnis erforderlich und der Verkauf von Teilflächen bzw. des gesamten Grundstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- Veräußerung an Dritte
- Grundstückstausch
- Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- Abschluss von Pachtverträgen
- Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
komm. Dezernent

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2008_1001513

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Bad Düben Flur 13 (3146): 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 102
Gemarkung Schnaditz Flur 3 (3366): 172/1, 181/22, 181/23, 181/28, 181/29, 181/30, 182/1, 560/167, 583/171, 161/1, 171/11, 161/2
Gemarkung Bad Düben Flur 19 (3152): 59, 60, 61/1, 61/2, 62/1, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 89, 90/3, 97, 98, 101, 102, 104, 105, 108, 109, 110, 111, 112, 122, 123/1, 124/1, 124/2
Gemarkung Bad Düben Flur 18 (3151): 14, 16, 20, 21, 30, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 50, 51, 61

Art der Änderung
1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

20. 3. 2017 bis zum 20. 4. 2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13:00–19.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.30–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung und Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinfomation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2016_1004243

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Beerendorf Flur 1 (2209): 143, 137/23, 134/10, 134/6, 122/10, 121/2, 121/1, 119/13, 105/3, 68/46, 68/44, 68/26, 68/23, 68/11, 68/10, 68/8, 59/14, 59/2, 47/20, 30/5, 30/4, 29/8, 26/2, 24/16, 24/15, 24/13, 24/12, 22/3, 13/9, 13/7, 12/3, 11/62, 11/58, 11/55, 11/54, 11/50, 11/44, 11/42, 11/35, 11/33, 11/32, 11/31, 11/30, 11/29, 11/27, 140, 137/26, 137/25, 134/3, 119/10, 119/9, 118/1, 116/2, 116/1, 88/1, 87/2, 81/5, 81/2, 77/3, 68/27, 68/21, 68/19, 63/1, 62/3, 61/5, 61/4, 60/1, 29/9, 29/6, 29/5, 29/4, 28/2, 18/4, 13/5, 11/51, 96, 39/1

Antragsnummer: 730_2016_1004244

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Beerendorf Flur 2 (2210): 226, 209, 205, 190/50, 189/50, 50/65, 50/57, 50/52, 50/43, 50/41, 50/40, 50/38, 50/37, 50/35, 50/30, 50/22, 50/17, 50/1, 49/4, 48/3, 28/1, 203, 202, 201, 176/48, 137/15, 60/1, 51/5, 51/4, 51/2, 51/1, 50/55, 50/54, 50/42, 50/34, 50/29, 50/28, 50/25, 50/24, 50/23, 50/10, 50/7, 50/2, 47/8, 46/3, 44, 32/5

Antragsnummer: 730_2017_1000650

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Beerendorf Flur 4 (2212): 231/17, 231/15, 231/12, 231/11, 231/10, 231/8, 231/3, 70/1, 69/1, 62/4, 232/3, 232/2, 231/18

Antragsnummer: 730_2016_1004245

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Döbernitz Flur 2 (2253): 325, 313, 311, 302, 301/1, 209/5, 208/5, 198/3, 197/3, 196/3, 193/3, 192/3, 191/3, 190/3, 189/3, 188/3, 187/3, 172/5, 161/5, 160/5, 154/5, 50/9, 50/8, 50/1, 35/10, 29/6, 19/76, 19/66, 19/61, 19/55, 19/45, 9/28, 9/25, 9/23, 9/21, 9/20, 9/17, 9/16, 8/10, 8/9, 8/4, 7/19, 7/17, 7/16, 7/15, 7/14, 7/13, 7/11, 7/5, 6/5, 6/3, 6/2, 5/25, 5/23, 5/21, 5/17, 5/15, 5/11, 5/7, 3/56, 3/33, 3/32, 3/31, 3/5, 312, 303, 155/5, 35/11, 35/9, 35/8, 35/7, 35/5, 35/3, 35/2, 35/1, 29/9, 19/72, 19/70, 19/68, 19/37, 9/35, 8/12, 8/6, 7/18, 7/10, 7/3, 6/1, 5/22, 3/36, 3/35, 3/27, 3/26, 3/4

Antragsnummer: 730_2017_1000296

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Döbernitz Flur 2 (2253): 64/5, 64/2, 63/12, 63/11, 58/3, 57/37, 57/36, 57/35, 57/15, 57/6, 55/13, 55/11, 55/6, 55/5, 55/4, 54/5, 54/4, 54/2, 53/22, 49/16, 49/15, 49/12, 49/8, 48/13, 47/7, 44/5, 44/4, 44/3, 40/7, 38/17, 38/13, 38/9, 37/39, 37/38, 37/23, 291/37, 65/2, 63/13, 63/10, 63/2, 62/6, 62/4, 62/2, 60/2, 60/1, 58/4, 58/1, 57/46, 57/45, 57/40, 57/39, 57/38, 57/19, 57/16, 57/11, 44/23, 44/22, 44/20, 44/12, 44/10, 39/10, 37/36, 37/35, 37/31, 37/27, 64/7, 64/9, 288/50, 314, 315/2

Antragsnummer: 730_2016_1004246

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Döbernitz Flur 3 (2254): 48/17, 48/7, 46/7, 10/18, 10/17, 10/13, 9/165, 9/126, 9/124, 9/123, 9/115, 9/111, 9/108, 9/107, 9/105, 9/103, 9/100, 9/99, 9/95, 9/94, 9/91, 9/90, 9/89, 9/88, 9/87, 9/84, 9/67, 9/61, 7/2, 7/1, 5/79, 5/78, 5/75, 5/72, 5/70, 5/69, 5/68, 5/67, 5/63, 5/62, 5/60, 5/59, 5/55, 5/49, 48/5, 46/3, 45/28, 45/27, 45/26, 45/9, 10/21, 10/20, 10/19, 10/11, 10/10, 9/167, 9/164, 9/137, 9/136, 9/121, 9/114, 9/68, 9/63, 5/66, 5/65, 5/64, 5/61, 5/52, 5/51, 5/48, 5/30, 5/10, 5/2

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem
20. 3. 2017 bis zum 19. 4. 2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–19.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.30–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1000309

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Döbrichau Flur 1 (7781): 2, 4, 5
Gemarkung Döbrichau Flur 3 (7783): 15/1, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 36, 53, 54, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 69
Gemarkung Döbrichau Flur 2 (7782): 22, 24/1, 24/4, 24/5, 63, 64, 71

Antragsnummer: 730_2017_1000310

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Döbrichau Flur 5 (7785): 4/2, 4/9, 7, 11, 12, 15/1, 16/2, 24, 75/5, 83/1
Gemarkung Döbrichau Flur 4 (7784): 30, 32, 33, 34, 37
Gemarkung Döbrichau Flur 7 (7787): 15, 19/4, 69/1, 85
Gemarkung Döbrichau Flur 6 (7786): 1, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 79/3

Antragsnummer: 730_2017_1000311

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Döbrichau Flur 11 (7791): 8
Gemarkung Döbrichau Flur 9 (7789): 46, 45, 43, 42
Gemarkung Döbrichau Flur 8 (7788): 22, 21, 20/3, 16, 14, 10, 9, 8
Gemarkung Döbrichau Flur 10 (7790): 61, 56, 51, 50, 49, 48, 47, 46, 45, 43, 42, 37, 36, 26, 20, 12, 10, 8, 7, 5, 2

Art der Änderung
1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem
20. 3. 2017 bis zum 20. 4. 2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit
Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–19.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.30–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinfomation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2017_1000564

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Schkeuditz Flur 11 (5633): 4/1, 47, 53, 79, 104/1, 105/1, 106/1, 109/2, 110/2, 112, 113, 115/1, 115/2, 119/1, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 124/3, 129/3
Gemarkung Schkeuditz Flur 12 (5634): 15/1, 15/2, 37/1, 37/2, 52, 64, 65, 66, 78, 81, 87, 93/1, 93/2, 97/1, 97/2, 164/4, 199, 237/2, 238, 242, 248, 273/2, 274/2, 281/1, 282/1, 286, 287, 338
Gemarkung Schkeuditz Flur 2 (5624):b 29/10, 29/12, 29/33, 42/6, 43/1, 45/5
Gemarkung Schkeuditz Flur 14 (5636): 11/1, 12, 14/1, 15/1, 16/1, 17/1, 38, 39, 40, 42, 43, 44/1, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 62, 63, 66, 67
Gemarkung Schkeuditz Flur 3 (5625):33, 35, 46/5, 47/5, 48/5, 51/5, 55/5, 56/14, 65/3, 72, 73, 74, 75/2, 75/4, 76/2, 76/3, 76/5, 79/2, 84, 85, 88, 95, 101/1, 101/2, 102/3

Antragsnummer: 730_2017_1000565

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Schkeuditz Flur 7 (5629): 1/4, 27/2, 60/1, 74/2, 88/2, 120, 121
Gemarkung Schkeuditz Flur 9 (5631): 4/1, 19, 37/3, 40/1, 41/3, 42/3, 47, 51/4, 54, 60/3, 60/4, 60/5, 60/6, 60/7, 65/7, 75/1, 76, 372/2, 377/3, 377/4, 377/5, 377/6, 377/7, 377/8, 377/9, 377/11, 377/12
Gemarkung Schkeuditz Flur 5 (5627): 27/2, 28/2, 33/1, 33/2, 33/4, 34/3, 34/5, 34/6, 34/8, 34/9, 35/1, 36/2, 37/2, 38/2, 38/8, 38/14, 45
Gemarkung Schkeuditz Flur 6 (5628): 1, 7, 8, 9, 10/3, 10/4, 12, 14, 23, 62/2, 63, 64, 65, 78/3, 78/4, 85/1, 85/3, 86, 87/5, 87/9, 88/2, 101, 102, 105, 112, 114, 115,118, 119, 132

Art der Änderung
1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der Lage

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem
20. 3. 2017 bis zum 20. 4. 2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–19.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag: 8.30–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Greifvogel im Ortsteil Seebenisch der Gemeinde Markranstädt

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Greifvogel im Ortsteil Seebenisch der Gemeinde Markranstädt wurde am 03.03.2017 durch das Lebensmittelüberwachungs-und Veterinäramt des Landkreises Leipzig amtlich festgestellt. Mit sofortiger Wirkung wird ein Beobachtungsgebiet für die Region des Landkreises Nordsachsen, welches innerhalb eines Radius von mindestens 10 km um den betroffenen Fundort liegt, für 30 Tage bis zum 2. 4. 2017 festgelegt.

2. Folgendes Gebiet im Landkreis Nordsachsen wird zum Beobachtungsgebiet erklärt:

   - **die Große Kreisstadt Schkeuditz mit dem Ortsteil Dölzig.**

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.
4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 18. 3. 2017 nicht aus dem Bestand verbracht werden.
4.4. Bis zum 2. 4. 2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.
4.5. Bis zum 2. 4. 2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.
4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.
4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.
5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

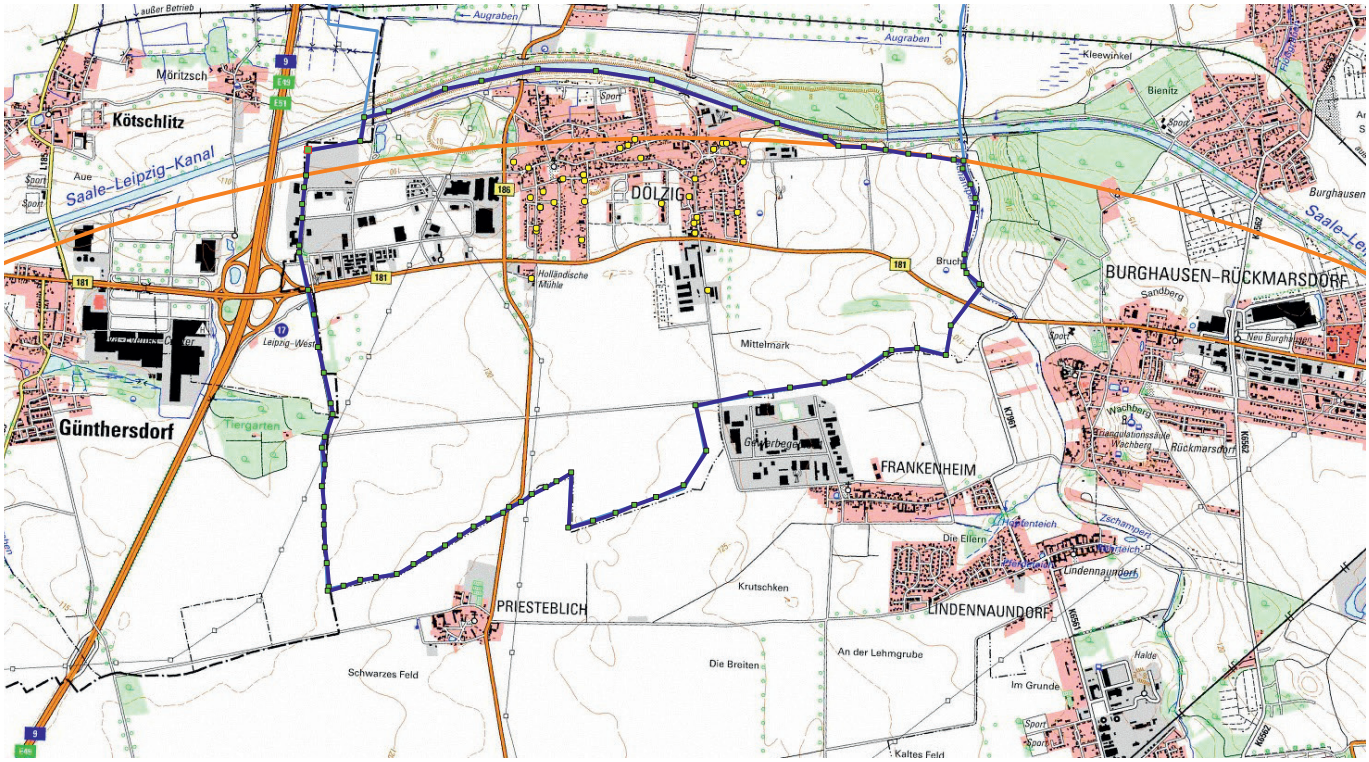

Abbildung 1: Beobachtungsgebiet - die blaue Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine vollständige oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll Delitzsch, den 6. 3.2017
i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:
Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan im Naturbad Luppa der Gemeinde Wermsdorf des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan im Naturbad Luppa der Gemeinde Wermsdorf des Landkreises Nordsachsen vom 8. 2. 2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 8. 2. 2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:
Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 08.02.2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Schwan im Naturbad Luppa amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 08.02.2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Fundort dieses Wildvogels getroffen und Maßnahmen gemäß §§ 55-56 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 8. 2. 2017 in der Gemeinde Wermsdorf wurden im Beobachtungsgebiet keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.

Inkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 10. März 2017

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza in einem Putenbestand in Rackwitz des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza in einem Putenbestand in Rackwitz des Landkreises Nordsachsen vom 1. 2. 2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 1. 2. 2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6b Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:
Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 1. 2. 2017 den Ausbruch der Geflügelpest in einem Putenbestand in Rackwitz amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 1. 2. 2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Putenbestand getroffen und Maßnahmen gemäß § 27 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Geflügelpest am 1. 2. 2017 in Rackwitz wurden im Beobachtungsgebiet keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 beim Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen sowie Erfüllung der Vorgaben gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.

Inkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 14. 11. 2016 in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Delitzsch, den 10. März 2017

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Bussard im Ortsteil Laue der Stadt Delitzsch im Landkreis Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Bussard im Ortsteil Laue der Stadt Delitzsch des Landkreises Nordsachsen vom 9. 2. 2017, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 9. 2. 2017 und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch am 18. 2. 2017 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:
Nachdem das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen am 9. 2. 2017 den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Bussard im Ortsteil Laue der Stadt Delitzsch amtlich feststellte, wurden per Allgemeinverfügung am 9. 2. 2017 Festlegungen zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Fundort dieses Wildvogels getroffen und Maßnahmen gemäß §§ 55–56 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet angeordnet.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 9. 2. 2017 im Ortsteil Laue der Stadt Delitzsch wurden im Beobachtungsgebiet keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der bestehenden Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.

Inkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 13. März 2017

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Sebastian Wagner
geb. 29. 8. 1986
Leipzig
Friedrich-Ebert-Straße 36
04425 Taucha

ist für Herrn Wagner ein Bescheid vom 17. 1. 2017, Kassenzeichen 111009428 004, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 126
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 8. 3. 2017

Huth
Amtsleiter

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Bussard in Ortsteil Selben der Stadt Delitzsch im Landkreis Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Bussard im Ortsteil Selben der Stadt Delitzsch wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km für 30 Tage bis zum 14. 4. 2017 festgelegt.

2. **Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:**
   - **die Große Kreisstadt Delitzsch mit allen Ortsteilen**
   - **die Große Kreisstadt Eilenburg mit dem Ortsteil Behlitz**
   - **die Gemeinde Löbnitz mit den Ortsteilen Reibitz und Sausedlitz**
   - **die Gemeinde Krostitz mit allen Ortsteilen**
   - **die Gemeinde Schönwölkau mit allen Ortsteilen**
   - **die Gemeinde Rackwitz mit allen Ortsteilen**
   - **die Große Kreisstadt Schkeuditz mit den Ortsteilen Gerbisdorf, Hayna, Radefeld und Wolteritz**
   - **die Gemeinde Wiedemar mit den Ortsteilen Grebehna, Kyhna, Lissa, Peterwitz, Quering und Zwochau**

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmitteüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 30. 3. 2017 nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Bis zum 14. 4. 2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.5. Bis zum 14. 4. 2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.

4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

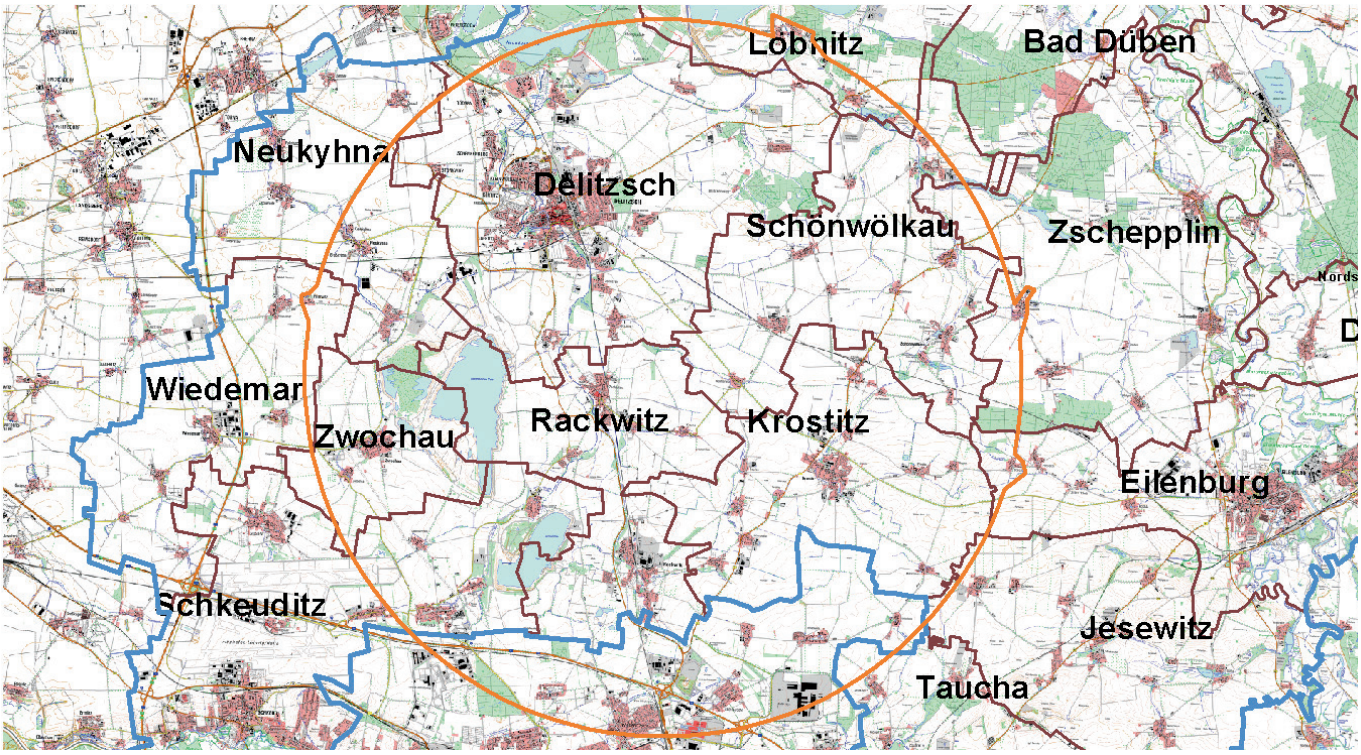

Abbildung 1: Beobachtungsgebiet – die orange Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganze oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweis:

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Ungeachtet dieser Allgemeinverfügung gilt für den gesamten Landkreis Nordsachsen weiterhin die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen vom 14. November 2016.

Hochachtungsvoll Delitzsch, den 15. 3. 2017

i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Bussard im Ortsteil Selben der Stadt Delitzsch des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Bussard im Ortsteil Selben der Stadt Delitzsch wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km für 21 Tage bis zum 5. 4. 2017 festgelegt.

2. **Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:**

   - **die Ortsteile Selben und Zschepen der Stadt Delitzsch**
   - **die Ortsteile Biesen, Brodenaundorf, Kreuma, Zschortau in der Gemeinde Rackwitz**
   - **der Ortsteil Mocherwitz in der Gemeinde Schönwölkau**

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt folgendes:

4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt.

4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.4. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA Nordsachsen untersuchen zu lassen.

4.5. Tote Wildvögel (Wat- und Wasservögel) sind dem LÜVA Nordsachsen unter Angabe des Fundortes zu melden.

4.6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.

4.7. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

4.8. Geflügelhalter nach Ziffer 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Ziffer 4.1 oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem von der DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

4.9. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

4.10. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

4.11. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

4.12. Hunde müssen im Sperrbezirk angeleint werden.

4.13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Ziffer 4.1 oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

4.14. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.

5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 4 angeordnet.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.
Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

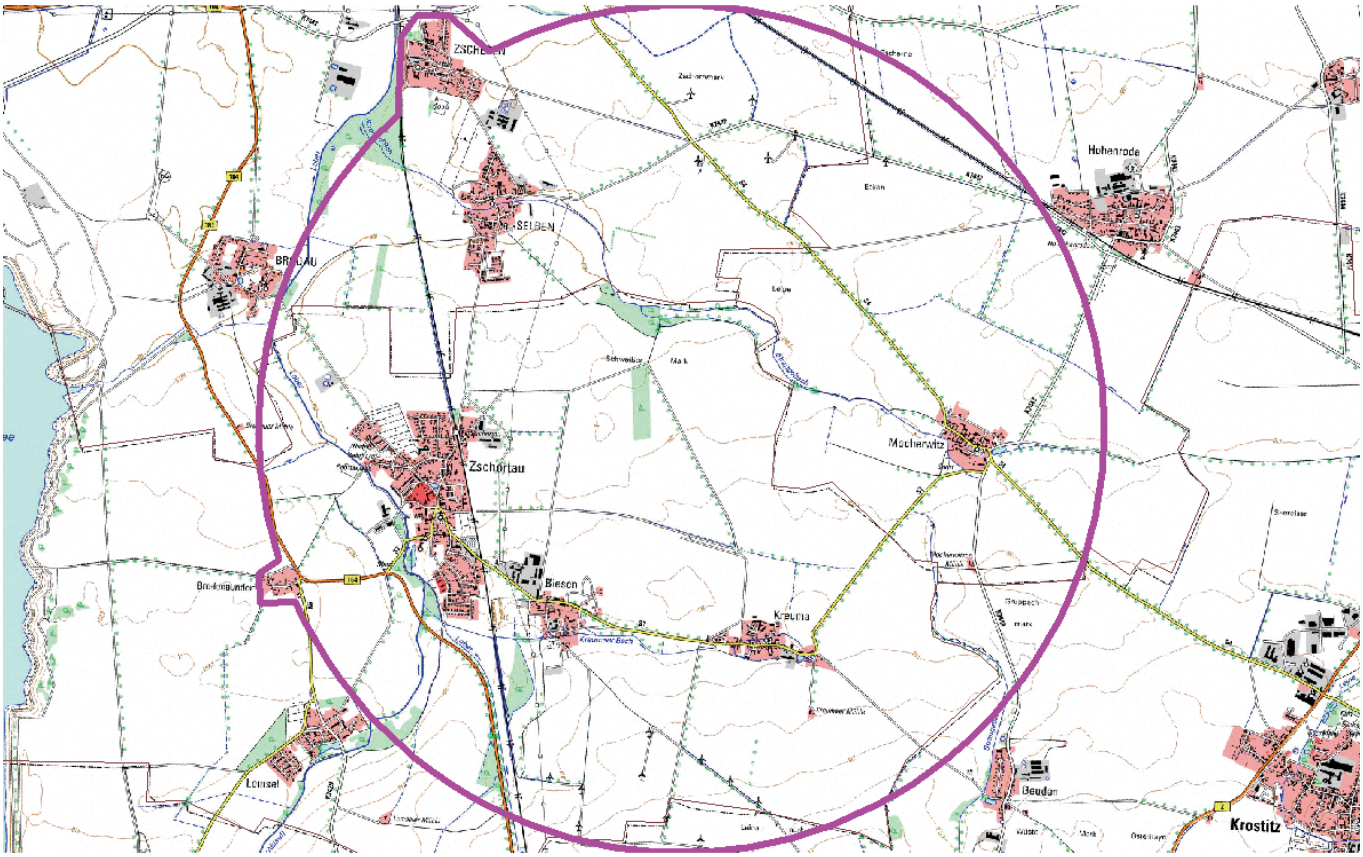

Abbildung 1: Sperrbezirk – die pinke Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll Delitzsch, den 15. 3. 2017

i.A.

Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung gelten für das unter Ziffer 2 benannte Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes (Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem tot aufgefundenen Bussard im Ortsteil Selben der Stadt Delitzsch).

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Ungeachtet dieser Allgemeinverfügung gilt für den gesamten Landkreis Nordsachsen weiterhin die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen vom 14. November 2016.

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Herrn Volker Löser
geb. 22. 1. 1963
Leipzig
Leipziger Straße 31
04435 Schkeuditz

ist für Herrn Löser ein Bescheid vom 25. 1. 2017, Kassenzeichen 111008346 004, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz- Zulassung
Zimmer 126
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 8. 3. 2017

Huth
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren der

Frau Susann Wanzek
geb. 21. 8. 1987
Leipzig
Lindenstr. 13 c/o Schöll
04509 Delitzsch

ist für Frau Susann Wanzek ein Bescheid vom 8. 3. 2017, Kassenzeichen 111009974 001, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 126
Richard-Wagner-Straße 7 a
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o.g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 9. 3. 2017

Huth
Amtsleiter

Landratsamt Nordsachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
04509 Delitzsch, Richard-Wagner-Straße 7a, Tel. 034202-988 5202
04860 Torgau, Südring 17, Tel. 03421-758 5254

Bekanntmachung der amtlichen Fleischhygienebezirke im Landkreis Nordsachsen Stand: März 2017

Tierarzt/Fleischkontrolleur	Fleischhygienebezirke (FlHB)	Vertreter
Herr DVM Matthias Enick Mühlstraße 5 04849 Bad Düben Tel.: 0157/72688083	Pristäblich, Laußig, Gruna, Mörtitz, Hainichen, Fleischerei mit Direktvermarktung Bröse, Hainichen	Frau Dr. Carola Schweitzer

Dezernat Soziales

Landkreis Nordsachsen

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:



- **Bereich Torgau**
  Frau Politschuk
  Tel.: 03421 7586107
  Schlossstraße 27, 04860 Torgau

- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**
  Frau Helfer-Thiemecke
  Tel.: 034202 9886140
  Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch

- **Bereich Oschatz**
  Frau Renner
  Tel.: 03435 9846180
  Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Öffentliche Zustellung nach § 15 des Sächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (SächsVwZG) i. V. m. § 65 Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Das Schriftstück vom 1. 2. 2017, Aktenzeichen 30/66/08062016/64/1 für Frau Brit Schneider, geb. am 1. 10. 1994, zuletzt wohnhaft in 04874 Belgern, Heinrich-Heine-Straße 21, konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet Eltern- u. Erziehungsgeld
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 8. 3. 2017

Im Auftrag

Moschek
Amtsleiterin

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverbund „Mittlere Mulde“

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ fasste in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. 3. 2017 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.	Inhalt
01/2017	Beschluss des Auftrages „Schmutzwasserentsorgung Krippehna, 3. BA“
02/2017	Beschluss des Auftrages „Schmutzwasserentsorgung Battaune, 2.BA“
03/2017	Beschluss der Neufassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung

Scheler
Verbandsvorsitzender

Bürgerinformation des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Ankündigung Baumaßnahme SW-Entsorgung Battaune 2. BA

Der Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ führt in Kürze Bauarbeiten im Zuge der Errichtung einer SW-Kanalisation in der Ortslage Battaune durch. Direkt von den Bauarbeiten betroffen sind folgende Bereiche:

- **Kreisstraße K7403: innerorts aus Richtung Wöllnau/ Rote Jahne bis Einmündung Querstraße, einschl. Platz vor der Feuerwehr**
- **Wildenhainer Str. von Abzweig Querstraße nach Norden mit Wiesenstraße**
- **Sprottaer Straße, Zum Schwarzbach**

Die Gesamtbauzeit betrifft den voraussichtlichen Zeitraum zwischen Ende März bis Ende Oktober 2017. Bestandteil der Leistungen sind auch Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten am Altkanalnetz im Baubereich.

Es sind abschnittsweise entsprechend Baufortschritt des Kanalbaus innerorts die für die Baudurchführung erforderlichen Straßensperrungen mit entsprechenden Verkehrsbehinderungen erforderlich. Das wird jedoch nicht gleichzeitig in allen von der Baumaßnahme betroffenen Straßenzügen der Fall sein. Überörtliche Umleitungen sind ausgeschildert. Es wird auch Routen- und Fahrplanänderungen sowie Haltestellenverlegungen beim Busverkehr geben. Nähere Auskünfte hierzu bitten wir beim Busunternehmen zu erfragen bzw. zu gegebener Zeit den örtlichen Informationen des Busunternehmens zu entnehmen. Der Abwasserzweckverband bittet um Verständnis.

Bürgerinformation des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“

Ankündigung Baumaßnahme SW-Entsorgung Krippehna 3. BA

Der Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ führt in Kürze Bauarbeiten im Zuge der Errichtung einer SW-Kanalisation Krippehna (3.BA) durch. Direkt von den Bauarbeiten betroffen sind alle Grundstücke/ Straßenzüge nördlich der Seitenstraße „Zur Brücke“, also alle bisher noch nicht angeschlossenen Grundstücke.

Die Gesamtbauzeit betrifft den voraussichtlichen Zeitraum zwischen Ende März bis Ende Oktober 2017.

Es sind abschnittsweise entsprechend Baufortschritt des Kanalbaus innerorts die für die Baudurchführung erforderlichen Straßensperrungen mit entsprechenden Verkehrsbehinderungen erforderlich. Das wird jedoch nicht gleichzeitig in allen von der Baumaßnahme betroffenen Straßenzügen der Fall sein. Überörtliche Umleitungen sind ausgeschildert. Es wird auch Routen- und Fahrplanänderungen sowie Haltestellenverlegungen beim Busverkehr geben. Nähere Auskünfte hierzu bitten wir beim Busunternehmen zu erfragen bzw. zu gegebener Zeit den örtlichen Informationen des Busunternehmens zu entnehmen. Der Abwasserzweckverband bittet um Verständnis.

Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA)

DERAWA
Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Einladung zum Tag der offenen Tür

Für Sonnabend, den 25. März 2017 lädt der DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr anlässlich des Weltwassertages und unseres bevorstehenden 25-jährigen Bestehens im Mai 2017 zum Tag der offenen Tür in das Wasserwerk Delitzsch, Bitterfelder Straße 80 ein.

Informieren Sie sich in unserer kleinen Ausstellung über die Arbeit Ihres Wasserversorgers. Ihre Fragen beantworten wir gern.

Wir freuen uns auf unsere Besucher.

DERAWA Zweckverband
Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung
Bitterfelder Straße 80
04509 Delitzsch

Verschiedenes

Dienstleistungsgenossenschaft „Wöllnauer Senke“ eG i.L. (GnR 495 – Amtsgericht Leipzig)

OT Sprotta
Lindenallee 44
04838 Doberschütz

Die Genossenschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Genossenschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Sprotta, den 27. 12. 2016

Ittner
Liquidator

Meisterwerke der Kammermusik

Eines der derzeit gefragtesten jungen Streichquartette Deutschlands gastiert am Freitag, dem 17. März 2017, Beginn 19.30 Uhr im Festsaal des Rathauses der Stadt Torgau.
Das Aris-Quartett wurde 2009 in Frankfurt a. M. gegründet und hat sich seitdem international bei großen Musikfestivals sowie in bedeutenden Konzertsälen in die Herzen der Musikfreunde gespielt. Im Rahmen der Torgauer Rathauskonzerte tragen die vier jungen Musiker im Alter von 22 bis 25 Jahren Meisterwerke von Franz Schubert, Béla Bartók und Ludwig van Beethoven vor.
Es erklingt u.a. das berühmte Streichquartett Nr. 14, Opus 131 von Beethoven. Die Musiker gehören zur diesjährigen Bundesauswahl Konzerte junger Künstler (BAKJK).
Karten sind beim TIC (Tel.: 03421 70140) oder an der Abendkasse erhältlich.

Tanzworkshop

Am Samstag, dem 1. 4. 2017 findet im Saal des Technischen Hilfswerks Ortsverband Torgau zwischen 13 und 17 Uhr der erste diesjährige historische Tanzworkshop „Tanzen wie vor 500 Jahren“, der Torgauer Renaissancetänzer, statt.

Der Workshop richtet sich an Anfänger und Fortgeschrittene, Jung und Alt, Männer und Frauen. Tanzkenntnisse sind nicht Voraussetzung. Eine paarweise Anmeldung ist nicht nötig. Es kann in Gewandung getanzt werden, muss aber nicht.
Wechselschuhe (Tanzschuhe) werden empfohlen.

Folgende Tänze werden zum Workshop vermittelt (Änderungen vorbehalten):

John Playford (englische Renaissance):
- Jameica
- Mylord Byrons Maggot
- Sellengers Round
- Gathering Peascods
- Hole in the Wall
- Christchurch Bells
- Portsmouth

Thoinot Arbeau (französische Renaissance):
- Branle Aridan
- Branle des Chevaux (Pferdebranle)
- Branle Double
- Branle des Pois (Erbsenbranle)
- Branle du Rat (Rattenbranle)

sonstige:
- La belle Hollandoise (Waldenburg, Musik: Childgrove)
- Tanz der Marktleute (Musik: Tourdion)
- Chappeloise (Musik: eine Jig mit 32 Takten im 4/4 Takt)

Durch den Workshop führt Leopold Nepomuk Edler von Clement.

Interessenten können sich in der Kleinen Galerie des Torgauer Kunst- und Kulturvereins „Johann Kentmann“ e. V., Pfarrstraße 3, anmelden. Kurzentschlossene können auch ohne Anmeldung auf einen Platz hoffen und direkt ab 12.45 vor Ort sein: Zum Großen Teich 34, 04860 Torgau

Es wird keine Kursgebühr erhoben, eine Spende ist jedoch erwünscht.

Ausschreibung zur Betreibung der Gaststätte im Seebad Schildau

Die Stadt Belgern-Schildau schreibt ab Saisonbeginn 2017 die Betreibung der
Gaststätte im Seebad am Neumühlenteich Schildau
aus.
Interessenten können ihre Bewerbungen ab sofort an die
Stadtverwaltung Belgern-Schildau
Belgern
Markt 3
04874 Belgern-Schildau
richten.

Besichtigungen sind nach vorheriger Absprache möglich.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Hauffe unter der Tel.-Nr. 034224/440-25 oder per E-Mail unter p.hauffe@belgernschildau.de.

Information zu Schutzmaßnahmen von Weidetieren vor Wölfen

Mit der Rückkehr des Wolfes sollten vor allem Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern Vorkehrungen für den Schutz ihrer Tiere treffen.
Herdenschutzmaßnahmen garantieren zwar keinen 100%-igen Schutz, können jedoch Übergriffe durch den Wolf effektiv reduzieren. Nachfolgende Maßnahmen haben sich gemäß den hiesigen sowie internationalen Erfahrungen in vielen Fällen als wirkungsvoll erwiesen.

Schafe, Ziegen und Wild in Gattern

Elektrozäune mit einer Höhe von 100 cm bis 120 cm bieten einen sehr wirksamen Schutz. Sowohl Netzzäune als auch stromführende Litzenzäune (mit mindestens fünf Litzen) sind

geeignet. Auch das Einstallen über Nacht ist bei kleineren Tierbeständen ein effektiver Schutz.
Festzäune aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material stellen hingegen eine rein physische Barriere dar, da sie anders als Elektrozäune keinen Schmerz verursachen. Erfahrungsgemäß können sie von Wölfen leicht untergraben oder übersprungen bzw. überklettert werden, weshalb sie seitens des Wolfsmanagements nicht empfohlen werden.

Bei Wildgattern ist besonders auf einen Schutz vor dem Untergraben der Umzäunung durch den Wolf zu achten. Um dies zu verhindern, kann zusätzlich eine Zaunschürze aus Knotengeflecht angebracht oder bodennahe stromführende Drahtlitzen verwendet werden.

Tierhalter sollten ihre Zäune regelmäßig auf Schwachstellen prüfen und diese zeitnah beseitigen. Die Umzäunung darf keine Durchschlupfmöglichkeiten am Boden bieten und alle Seiten der Koppel müssen geschlossen sein – über offene Gräben oder Gewässer können Wölfe leicht eindringen. Bei stromführenden Zäunen sind eine ausreichende Spannung (mind. 2.500 V) und eine gute Erdung wichtig. Die Zäune sollten nicht durchhängen, sondern die empfohlene Höhe von 100 bis 120 cm auf der gesamten Koppellänge aufweisen. Außerdem sollte die Koppel nicht zu klein sein, damit die Tiere selbst bei einem versuchten Übergriff durch einen Wolf genügend Platz zum Ausweichen haben und nicht aus der Koppel ausbrechen.

Rinder und Pferde

Aufgrund der Seltenheit von Wolfsübergriffen auf Rinder und Pferde gibt es, anders als für Schafe und Ziegen, in keinem west- und mitteleuropäischen Land spezielle, als Mindestschutz vorgeschriebene Schutzmaßnahmen für Rinder- und Pferdeherden. Allgemein geltende Haltungsbedingungen der guten fachlichen Praxis sollten eingehalten werden.
Empfohlen wird allerdings, Kälber, Jungrinder und Fohlen nicht alleine, sondern zusammen mit erwachsenen Tieren auf der Weide zu halten. Hierfür sind stromführende Zäune, z.B. Litzenzäune, gut geeignet.
Außerdem sollte die Einzäunung so beschaffen sein, dass die Tiere innerhalb der Koppel bleiben. Dies ist schon allein aus Gründen der Weidesicherheit anzuraten.
Möchten Rinder- oder Pferdehalter ihre Koppel besser sichern, ist ein stromführender Litzenzaun bestehend aus 5 Litzen empfehlenswert.

Beratung zur Förderung von Herdenschutzmaßnahmen

Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Förderrichtlinie "Natürliches Erbe" Herdenschutzmaßnahmen gegen Wolfsangriffe (Anschaffung von Elektrozäunen, Flatterband und Herdenschutzhunden, Installation von Unterwühlschutz bei Wildgattern) fördern zu lassen. Dies gilt sowohl für Hobbyhalter als auch für Tierhalter im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb. Der Fördersatz liegt bei 80 % der förderfähigen Ausgaben (vom Netto).

Bei Fragen zur Förderung wenden Sie sich als Tierhalter an die

Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Mockrehna, Schildauer Straße 18, 04862 Mockrehna
Tel.: (03 42 44) 531-0
Fax: (03 42 44) 531-50
E-Mail: mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de

Für die Beratung von Tierhaltern zu Herdenschutzmaßnahmen oder zur Förderung ist Herr Klausnitzer vom Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie in Roßwein OT Haßlau zuständig (Tel.: 0151 / 5055 1465, E-Mail: herdenschutz@klausnitzer.org).

Die Beratung ist kostenfrei und kann auch vor Ort stattfinden.

Schadensausgleich

Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern können bei einem Übergriff ihren Anspruch auf Schadensausgleich geltend machen, wenn die Mindestschutzkriterien eingehalten wurden. Dazu gehören mind. 90 cm hohe Elektrozäune mit ausreichender Spannung (mind. 2 500 V) oder mind. 120 cm hohe Festzäune. Die Koppel muss zudem an allen Seiten – auch zu Gewässern – geschlossen sein und überall einen festen Bodenabschluss aufweisen. Diese Kriterien werden seit 2008 als Mindestschutz akzeptiert und sind die Voraussetzung für die Zahlung von Schadensausgleich. Halter von Rindern, Pferden oder anderen Nutztierarten haben bei einem Wolfsübergriff unabhängig vom Mindestschutz Anspruch auf Schadensausgleich.
Eine weitere Voraussetzung für einen Schadensausgleich ist eine Begutachtung vor Ort. Dafür muss die Meldung des Schadens durch den Tierhalter innerhalb von 24 Stunden an das Landratsamt erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten, an Wochenenden oder Feiertagen kann der Kontakt zu den Rissgutachtern auch über die Rettungsleitstellen hergestellt werden. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Das tote Tier sollte abgedeckt werden, damit Nachnutzer (z.B. Fuchs, Kolkrabe) nicht heran können (auch Hunde sollten fern gehalten werden).

VEREIN MÜHLENREGION NORDSACHSEN E.V.
Tel.: 03 42 08 / 7 87 30 ♦ www.muehlen-nordsachsen.de

Herzlich willkommen zur Saisoneröffnung in der Mühlenregion Nordsachsen an der sächsischen Turmwindmühle „Friedemann“ in Paschwitz

Sonntag, 2. April 2017

13–18 Uhr Mühlenführungen in der Sächsischen Turmwindmühle „Friedemann“ in Paschwitz

13.30 Uhr Saisoneröffnung mit Vertretern des Vereins Mühlenregion Nordsachsen e.V. sowie des Landkreises Nordsachsen und der Gemeinde Doberschütz
- Mühlenschmaus, Kaffee und Kuchen
- Blasmusik mit der „Blech-Bläsergruppe Völkel“

Weitere Mühlen laden recht herzlich zu einem Besuch ein:

1. April 2017
- **Bad Düben, Bergschiffmühle,** Neuhofstr. 3, 14–17 Uhr
- **Hohenroda, Bockwindmühle,** Krensitzer Str. 24 a, mit Ausstellungen und Streichelzoo, 14-17 Uhr
- **Tiefensee, Bockwindmühle „Sommerfeld“,** Zur Mühle 1, 14–17 Uhr

2. April 2017
- **Bad Düben, Stadtmühle „Schüßler“,** Am Lauch 1, tel. Absprache 034243 / 21704
- **Dahlenberg, Dorfmühle „Prätzel“,** Hauptstr. 9, 14–17 Uhr
- **Hohenprießnitz, Göpelmühle** in der Heimatscheune, Hinter der Schlossbreite 2, 14–17 Uhr,
  Heimatscheune geöffnet
- **Zwochau, Bockwindmühle,** Am Sportplatz 5, Angebot von Kaffee und Kuchen, Bratwurst vom Grill, 14–17 Uhr

„Wilde Kräuterküche“: Kräutervortrag mit Brigitte Bussenius

Der Torgauer Kunst- und Kulturverein „Johann Kentmann“ e. V. lädt am Donnerstag, dem 30. März 2017, um 18.00 Uhr zu einem Kräutervortrag in das Hahnemannhaus, Pfarrstraße 3, nach Torgau ein.
„Wilde Kräuterküche“ stehen im Zentrum des Vortrages mit der pflanzenkundigen Schildauerin Brigitte Bussenius. Die ersten konzentrierten Vitamine und Minerale im Frühjahr liefern uns viele weit verbreitete Wildkräuter für Wohlbefinden und regen Gaumenfreuden an.
Jetzt, wo nun endlich die Natur erwacht, langsam die Tage wieder länger werden, können wir uns richtig frühlingsfit machen. Es beginnt die Zeit der vitalisierenden und entschlackenden Kräuter. Der überlastete Organismus macht sich nämlich oft mit Symptomen wie Müdigkeit, Schlappheit und sogar depressiver Stimmung oder Gereiztheit bemerkbar.
Sie erfahren einiges über einfache altbewährte Rezepturen die zur Entschlackung und Entsäuerung des Organismus unterstützend sein können z. B. Wildkräutersalate, Bärenkräfte durch Bärlauch.
Um Anmeldung der Teilnahme an dieser Veranstaltung wird gebeten unter 03421713583 oder in der Kleinen Galerie im Hahnemannhaus, Pfarrstraße 3.

TORGAU IST BUNT

Lernen Sie die verschiedenen Bereiche des Ehrenamts in der Flüchtlingshilfe kennen. Kommen Sie mit Ehrenamtlichen ins Gespräch.
Die Initiative Zusammenkommen e. V. lädt alle Interessierten am Mittwoch, 29. März von 17 Uhr bis 19 Uhr in den Festsaal im Rathaus Torgau ein. – Kontakt: 0151 58049676.